

ERSCHLIESSUNGSVERTRAG

„Stichstraße - JELBA“

zwischen

der Stadt Hauzenberg, Schulstraße 2, 94051 Hauzenberg, vertreten durch Herrn
1. Bürgermeister Josef Federhofer

nachfolgend *Stadt* genannt

Jellbauer & Bauer

GmbH & Co. KG

Brünststraße 6

und **94051 Hauzenberg-Jahrdorf**

Tel.: 08586/96380

Fax: 08586/963880

der Firma ~~Jelba~~, Brünststraße 6, 94051 Hauzenberg, vertreten durch die
Geschäftsführer

- **Herrn Josef Bauer**
- **Herrn Alois Jellbauer**

nachfolgend *Erschließungsträger* genannt

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt überträgt nach § 124 Baugesetzbuch (BauGB) die Erschließung des Erschließungsgebietes auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan.
- (2) Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung ist maßgebend das Erschließungsprojekt auf der Grundlage der Ausbauplanung gemäß § 4 dieses Vertrages.
- (3) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen gem. §§ 2 und 3 dieses Vertrages.
Federführend bei der Herstellung der Anlage ist die Firma Jelba in Abstimmung mit der Stadt Hauzenberg.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 7 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2 Fertigstellung der Anlagen

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in den beigefügten Plänen dargestellte Straßen- und Wegefläche (Anlage 1) bis zum 31.12.2008 fertig zu stellen.
- (2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst
 - a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
 - b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen, Fahrbahnen, Straßenentwässerung nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung.
 - c) die Herstellung der notwendigen Straßenbeleuchtung
- (2) Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
- (3) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 4 Ausbauplanung, Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung, Vermessung

- (1) Mit der Ausbauplanung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen beauftragt die Stadt Hauzenberg das Ingenieurbüro Fesl und Bauer, Hauzenberg. Der Abschluss des Ingenieurvertrages zwischen der Stadt Hauzenberg und Ingenieurbüro erfolgt im Einvernehmen mit dem Erschließungsträger. Die Kosten der Ausbauplanung trägt die Stadt, die Kosten der Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsträger.
- 2) Kostensteigerungen während der Bauzeit sind der Stadt zum Zeitpunkt ihrer Entstehung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben; andernfalls können sie bei der Abrechnung nicht anerkannt werden.

- (3) Nach Abschluss der Maßnahme sind die betroffenen Grundstücke amtlich zu vermessen. Die Vermessung beinhaltet sowohl die Grenzwiederherstellung nach Bauausführung als auch die für die Straßenbaumaßnahme erforderlichen Grundstücksabrundungen der Vertragspartner. Gleichzeitig soll die Vermessung der Teilfläche erfolgen, die die Firma Jelba aus Flur-Nr. 262 Gemarkung Jahrdorf erwerben wird. Der Erwerb ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Die Kosten der Vermessung dieses Vermessungsumfanges teilen sich die Vertragspartner je zu Hälfte. Den Vermessungsantrag wird die Stadt stellen.

§ 5 Baudurchführung

- (1) Die Ausbauplanung richtet sich grundsätzlich nach dem gültigen Bebauungsplan und der mit der Stadt abgestimmten Ausbauplanung.

Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die notwendigen Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage und die Wasserleitung.

- (2) Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat der Erschließungsträger im Einvernehmen mit der Stadt durch den zuständigen Versorgungsträger zu veranlassen.
- (3) Der Baubeginn ist der Stadt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (4) Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen möglichst zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
- (5) Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
Hierzu sind alle notwendigen Abnahmen (z.B. Druckproben für Wasser und Kanal) gemeinsam mit der Stadt vorzunehmen und zu protokollieren
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf 5 Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt.
- (3) Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsmäßige Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt eine Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 1.000 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Erschließungsträger nicht erscheint.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlage übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast.

Der Erschließungsträger übergibt der Stadt vorher

- a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne,
 - b) einen Bestandsplan über die Entwässerungseinrichtung,
 - c) einen Bestandsplan über die Wasserleitung,
 - d) die Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien (§5 Abs. 5) einschließlich der Prüfprotokolle aus der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- (2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
 - (3) Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

§ 9

Sicherheitsleistungen

- (1) Nach Abnahme der Maßnahme, Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen und Anerkennung der Schlussrechnung ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Baukosten vorzulegen oder dieser Betrag bei der Stadt als Sicherheit einzuzahlen.
- (2) Mehrere Vertragspartner der Stadt haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

§ 10

Abrechnung der vertraglichen Leistungen

- (1) Über die Höhe der Herstellungskosten und die dem Erschließungsträger entstandenen Planungskosten ist der Stadt in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Stadt.
- (2) Reicht der Erschließungsträger eine prüfbare Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt der Erschließungsträger die Rechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten des Erschließungsträgers aufstellen.
- (3) Der Erschließungsträger gliedert die Schlussrechnung so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
 - Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen

- Fahrbahnen
- Wasserversorgung (Hauptleitung, Hausanschlussleitung)
- Abwasserbeseitigung (Hauptleitung, Anschlussleitung) – ohne Straßenentwässerung
- Straßenentwässerung
- Straßenbeleuchtung
- Planung und Bauleitung

- (4) Die Stadt leistet zu den anerkannten Straßenerschließungskosten einen Anteil von 10 %.
Die Kosten der Ver- und Entsorgungshauptleitungen für Wasser und Kanal (ohne Straßenentwässerung und ohne Hausanschlussleitungen) trägt die Stadt in vollem Umfang. Die Kosten sind deshalb getrennt zu ermitteln.

§ 11

Die Planungskosten des Ing.-Büros Fesl und Bauer für die Erschließungsstraße trägt die Stadt Hauzenberg, die anteiligen Planungskosten für Ausschreibung, Abrechnung und Bauüberwachung tragen die Erschließungsträger.

§ 12 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) Der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 1)
- b) Die von der Stadt genehmigte Ausbauplanung mit Baubeschreibungen (Anlage 2)
- c) der Straßenbeleuchtungsplan (Anlage 3)

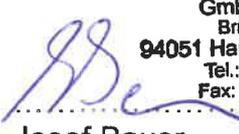
§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach aus gefertigt. Die Stadt und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

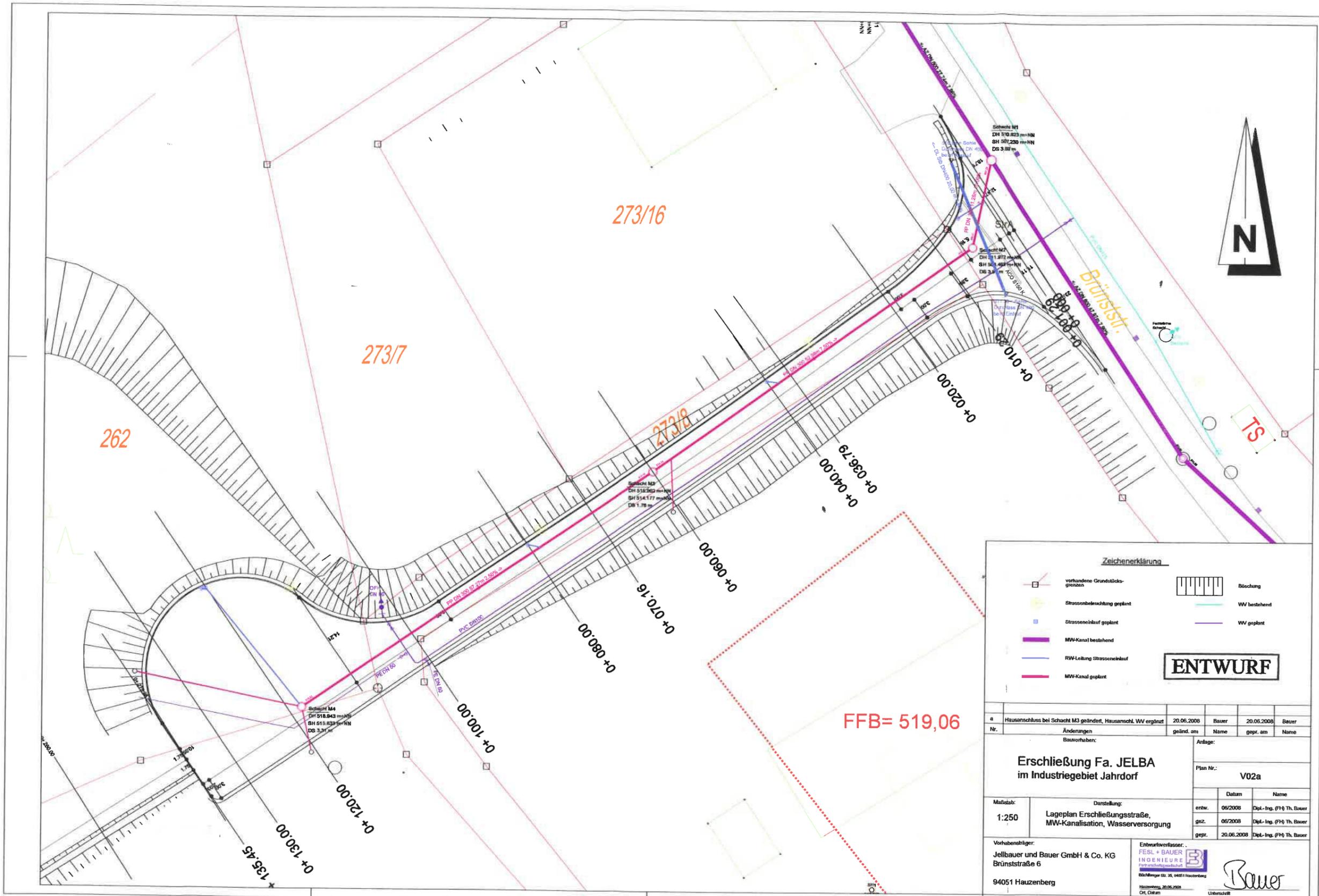
Hauzenberg 26.10.2006
STADT HAUZENBERG


.....
Josef Federhofer, 1. Bürgermeister

Jahrdorf, 08.07.08
.....
Jellbauer & Bauer
GmbH & Co. KG
Brünstraße 6
94051 Hauzenberg-Jahrdorf
Tel.: 08586/96380
Fax: 08586/963880


.....
Josef Bauer


.....
Alois Jellbauer



Zeichenerklärung

- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Strassenbezeichnung geplant
- Strasseneinlauf geplant
- MW-Kanal bestehend
- MW-Kanal geplant
- WW bestehend
- WW geplant
- Böschung

ENTWURF

a		Hausanschluss bei Schacht M3 geändert, Hausanschl. WW ergänzt		20.06.2008	Bauer	20.05.2008	Bauer
Nr.		Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name	
Bauvorhaben:			Anlage:				
Erschließung Fa. JELBA im Industriegebiet Jahrdorf			Plan Nr.: V02a				
Maßstab:	Darstellung:		Datum		Name		
1:250	Lageplan Erschließungsstraße, MW-Kanalisation, Wasserversorgung		entw.	06/2008	Dipl.-Ing. (FH) Th. Bauer		
			gsz.	06/2008	Dipl.-Ing. (FH) Th. Bauer		
			gepr.	20.06.2008	Dipl.-Ing. (FH) Th. Bauer		
Vorhabenträger:		Entwurfverfasser:		Ort, Datum			
Jelbauer und Bauer GmbH & Co. KG Brünststraße 6 94051 Hauzenberg		FESL + BAUER INGENIEURE Planungs- und Bauwesen Büro: 35, 94051 Hauzenberg					